



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Öhringen

### Bekanntmachung

Am Dienstag, 22. März 2011, um 19.00 Uhr findet im Blauen Saal des Schlosses eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

#### Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Landesgartenschau Baden-Württemberg 2016 Öhringen Auftragsvergabe für die Umsetzung - Organisationsstrukturen
3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Farbgasse“ - Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen - Satzungsbeschluss - Beschluss über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landratsamt Hohenlohekreise
4. Einbau einer Mensa und Generalsanierung der Schillerschule im Bauteil II
5. Baugenehmigungsverfahren
6. Limespark A 2.2 und A 4.1 Vergabe von Bauarbeiten
7. Jahresbauarbeiten für Straßenunterhaltungsarbeiten und Reparatur an der Kanalisation und Wasserleitung, sowie der Straßenbeleuchtung und Leittechnik - Vertragsverlängerung -
8. Realschule Öhringen - Erweiterung des Lehrerzimmers, Fenstersanierung Verwaltungsräume und Austausch der Eingangstüren
9. Erweiterung der Kläranlage Öhringen - Vergabe von Bauleistungen für die Ausbaugewerke -
10. Spendenbericht der Großen Kreisstadt Öhringen Beschluss über die Annahme der Geldspenden
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.02.2011
12. Informationen für den Gemeinderat Mitteilungen des Vorsitzenden
13. Anfragen

Für interessierte Einwohner liegen die Sitzungsvorlagen im Foyer des Hauptamts, im Schloss, 1. Stock, zur Einsichtnahme aus. Thilo Michler  
Oberbürgermeister

### Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hoftheater und Orangerie“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende Satzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Öhringen „Hoftheater und Orangerie“ beschlossen:

#### § 1 Erweiterung des Sanierungsgebiets und Neubenennung

Mit Satzung vom 12.05.2009 (öffentliche Bekanntmachung vom 04.06.2009) wurde das Sanierungsgebiet Öhringen „Hoftheater und Orangerie“ förmlich festgelegt.

Im Zuge der weiteren Präzisierung der Sanierungsziele im Stadtkern von Öhringen und mit Ausarbeitung der Vorbereitenden Untersuchungen „Innenstadt VII“ haben sich weitere städtebauliche Missstände insbesondere im Bereich Hofgarten sowie im



westlichen Kernstadtbereich aufgetan. Diese sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen beseitigt werden, sodass auch dieser Teil des Stadtkerns von Öhringen in seiner baulichen und funktionalen Struktur verbessert und umgestaltet wird. Damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Beseitigung der städtebaulichen Missstände gegeben sind, bedarf es einer Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Hoftheater und Orangerie“ um den im Lageplan gekennzeichneten Bereich.

Für das Erweiterungsgebiet liegen mit dem Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchung „Innenstadt VII“ sowie weiteren städtebaulichen Untersuchungen im Zuge der Erstellung der Grobanalyse hinreichende Beurteilungsunterlagen vor.

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 17.01.2011 (Originalmaßstab M 1:1000). Das nunmehr erweiterte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Innenstadt VII-Hoftheater und Orangerie“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes. Die Satzung zur Änderung der Sanierungsatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden in neu abgegrenzten Sanierungsgebiet Anwendung. Ansonsten bleiben die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften des § 2 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 12.05.2009 (Öffentliche Bekanntmachung vom 04.06.2009) (vereinfachtes Verfahren) von der Satzung zur Änderung der Sanierungsatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden. Die Satzung zur Änderung der

Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:  
Stadt Öhringen, den 22.02.2011  
Thilo Michler  
Oberbürgermeister

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs.

der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 502) zuletzt geändert am 09. November 2010 (GBl. S. 793), zuletzt geändert am 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 22.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Ergänzung der Sondernutzungssatzung

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:  
Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2011 beschlossene Gestaltungsrichtlinie Innenstadt ist Bestandteil dieser Sondernutzungssatzung.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Hinweis:  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.  
Öhringen, den 22.02.2011  
Dieter Pallotta,  
Bürgermeister

### Eigenbetrieb „Technische Werke der Stadt Öhringen“ Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Technische Werke der Stadt Öhringen“ für das Jahr 2009 wurde vom Gemeinderat am 22.02.2011 gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebesgesetz und gemäß § 12 Eigenbetriebsverordnung wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	45.947.428,15 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	44.591.848,22 €
- das Umlaufvermögen	1.355.579,93 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	32.844.480,50 €
- Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	5.115.700,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	741.352,00 €
- die Rückstellungen	14.500,00 €
- die Verbindlichkeiten	7.217.757,16 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	13.638,49 €
2. Verwendung des Jahresgewinns	
2.1 der Jahresgewinn 2009 von	225.647,48 €
wird auf neue Rechnung vorgetragen	
Die Feststellung des Jahresabschlusses wird hiermit gem. § 16 Abs. 4 Eigenbetriebesgesetz öf-	

1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung des Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) wird hingewiesen.

### Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 23.06.1992 mit Änderung vom 18.09.2001 und 22.02.2011

Auf Grund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1026), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252), des § 4

fentlich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss (Bilanz- und Erfolgsrechnung) ist an der Verkündungstafel des Rathauses ausgehängt. Außerdem wird der Jahresabschluss mit Abschlussbericht in der Zeit vom 18.03.2011 bis 25.03.2011, je einschließlich, öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen zum Jahresabschluss können in dieser Zeit in der Stadtkämmerei, Zimmer 309, Marktplatz 15 (Schloss), eingesehen werden.  
Öhringen, den 17.03.2011  
Bürgermeisteramt

### Große Kreisstadt Öhringen Wahlkreis Nr. 21 HOHENLOHE Wahlbekanntmachung

1. Am 27. März 2011 findet die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg statt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Große Kreisstadt Öhringen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

- Nummer des Wahlbezirks / Abgrenzung des Wahlbezirks / Wahlraum
- 01 KULTURa / Herrenwiesenstraße 12
- 02 Hungerfeldschule / Behringstraße 9
- 03 Alte Turnhalle / Hunnenstraße 24
- 04 Hohenlohe-Gymnasium / Weygangstraße 13
- 05 Weygangschule / Weygangstraße 17
- 06 Schillerschule / Schillerstraße 1
- 07 Altenheim Öhringen / Krankenhausstraße 14
- 08 Kindergarten Rosenweg / Rosenweg 2
- 09 Seniorentreff „Haus an der Walk“ / An der Walk 10
- 10 Realschule / Schwalbenstraße 5
- 11 Kindergarten Rosenberg / Hungerfeldstraße 79
- 12 Kindergarten Kornblumenstraße / Kornblumenstraße 27
- 13 Kindergarten Röntgenstraße/ Röntgenstraße 2
- 14 Evangelisches Gemeindehaus „Arche“ / Huberinusplatz 2
- 15 Baumerlenbach / Rathaus, Kirchsteige 2
- 16 Büttelbronn / Rathaus Untermaßholderbach, Im Ländle 2
- 17 Cappel / Dorfgemeinschaftsraum, Bachstraße 5
- 18 Eckartsweiler /Dorfgemeinschaftshaus Weinsbach, Hauptstraße 17
- 19 Michelbach / Grundschule, Keltergasse 24
- 20 Möglingen / Bahnhofgebäude, Kocherstraße 31
- 21 Ohrnberg / Rathaus, Heuholzstraße 1
- 22 Schwöllbronn (Schwöllbronn/Unterohrn) / Dorfgemeinschaftshaus Unterohrn, Hermann-Kollmar-Straße 86/2
- 23 Verrenberg / „Alte Kelter“, Goldbergstraße 31

Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 6. März 2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt am 27. März 2011, um 16 Uhr im Rathaus Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen zusammen. Briefwahlvorstand Öhringen, Rathaus Öhringen, 1. OG, Weißer Saal

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4)

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird **mit amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

**Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Wahlumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Wahlumschlages. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der **Wahlschein** ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Der/Die **Wahlberechtigte** kann sein Wahlrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie von der Stimmabgabe eines/einer anderen erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

6. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Öhringen, 14.03.2011  
Stadtverwaltung Öhringen  
gez. Thilo Michler,  
Oberbürgermeister





# Forum Öhringen



Seite der Stadt Öhringen in der Hohenloher Zeitung · Nr. 4 / 17. März 2011 · www.oehringen.de · V.i.S.d.P. Oberbürgermeister Thilo Michler

## Entspannung und Erholung in Öhringens Wellness- und Wohlfühlloase

Sich gesund und schön genießen in neuer Saunalandschaft – Baden im Rendelbad im Preis inbegriffen



Wichtig für die Erholung sind auch die Ruhepausen zwischen den Saunagängen. Dafür bietet das Rendelbad eine herrliche Atmosphäre und die richtige Erfrischung am Eisbrunnen.

Psst, nicht weitersagen: Die neue Saunalandschaft im Öhringer Rendelbad ist – noch – ein Geheimtipp. Wenn es nach Saunabesucherin Valentina Jurk ginge, sollte für die Wellness- und Wohlfühlloase auch nicht groß Reklame gemacht werden. Denn „es ist ja so toll hier und überhaupt nicht voll“.

Bäderchef Andreas Bolze freut sich über die „kleine, aber feine“ Saunalandschaft, die in Angebot und Ambiente zu den Besten in der Region zählt.

Edle Materialien, Farb- und Lichtspiele sowie dekorative Elemente erzeugen Harmonie, in der es sich fern aller Hektik entspannen lässt. Der gesundheitsbewusste Genießer findet zu günstigen Preisen ein attraktives Angebot, das aus einer Trockensauna mit Panoramafenster (80 Grad), einem Sanarium mit Sternenhimmel (60 Grad), einer finnischen Blockhaussauna (90 Grad), zwei Ru-

heinseln und einem idyllischen Saunagarten mit Tauchbecken besteht. Im Preis eingeschlossen ist die Benutzung des Schwimmbads, die mit Solesalz angereicherte Salzgrotte und ein Dampfbad (45 Grad) mit ätherischen Ölen.

Während Bäderchef Bolze bei der Einrichtung noch etwas Feinschliff vorsieht – es fehlen vielleicht noch ein paar Bilder –, sammelt das motivierte Bäderpersonal Erfahrungswerte. „Wir haben ein offenes Ohr für unsere Gäste“, notiert Saunafachkraft Margarete Shutt die Wünsche der Besu-

cher. Bereits etabliert hat sich der Damensaunagang dienstags ab 14 Uhr. Auch heute suchen kurz nach Öffnung die ersten Frauen Entspannung im lichtdurchfluteten, geräumigen Ruheraum. Die Relaxliegen vor dem großen Panoramafenster mit Blick in den liebevoll angelegten Garten finden ihre Fans genauso wie jene vor dem offenen Kamin, in dem ein behagliches Feuerchen knistert.

In dem „wunderschönen Ambiente“ kann man herrlich die Seele baumeln lassen, schwärmt

nicht nur Elena Stoll. „Alles neu, so urgemütlich“ begeistert sich die in einen flauschigen Bademantel Gehüllte und versorgt sich mit Apfel, Selters und Lektüre aus dem kostenlosen Serviceangebot. Mitarbeiterin Shutt füllt den Korb mit knackig-frischen Äpfeln. Der Wasserflaschenvorrat wird aufgestockt. Der Zeitschriftenständer mit aktuellen Magazinen bestückt. Gleich danach verwöhnt sie die Gäste in der finnischen Blockhaussauna mit einem frischduftenden Grapefruit-Salbei-Aufguss.

### Info: Öffnungszeiten der Saunalandschaft

Montags geschlossen  
Dienstag: 14 bis 22 Uhr, Damentag  
Mittwoch: 14 bis 22 Uhr, gemischte Sauna  
Donnerstag, Freitag, Samstag: 10 bis 22 Uhr, gemischte Sauna  
Sonntag: 10 bis 20 Uhr, gemischte Sauna



Das Sanarium mit farblich wechselndem Sternenhimmel lädt ein zu entspanntem Schwitzen bei 60 Grad. Die zwei anderen geräumigen Saunakabinen sind 80 und 90 Grad heiß.

## Kultura stellt Vorverkaufssystem um

Über Reservix deutschlandweit möglich

Die Kultura geht mit der Zeit. Ab sofort wird der Kartenvorverkauf auf das Reservix-Vorverkaufssystem umgestellt. „Für unsere Kunden bietet das neue System erhebliche Vorteile“ ist sich Kultura-Geschäftsführerin Kathja Maneke sicher.

Anstatt der bisher fünf Vorverkaufsstellen stehen nun 1500 deutschlandweit zur Verfügung. Die wichtigsten Vorverkaufsstellen werden jedoch weiterhin in Öhringen die Buchhandlung Rau, das Rathaus, die Kultura und in Künzelsau Tabakwaren Brückbauer sein. „Dort erwartet unsere Kunden die gewohnt gute Betreuung“, so Maneke.

Der Ticketkauf übers Internet ist jederzeit über www.kultura-oehringen.de möglich.

Die Kunden können ihre Karten entweder direkt an einer Vorverkaufsstelle abholen, sich per Post zusenden lassen (gegen 3,90 Euro Bearbeitungsgebühr) oder sogar bequem am eigenen PC zuhause (print@home) ausdrucken. Print@home ist ohne Bearbeitungsgebühr möglich, die Besu-

cher zahlen nur den Kartenpreis. Ab sofort gibt es bei Gruppenbuchungen ab 20 Personen fünf Prozent Ermäßigung auf den gesamten Kartenpreis.

Die Umstellung auf ein neues, ausgereiftes System bringt ein paar Änderungen mit sich. Telefonische Reservierungen von Karten sind nur noch bei der Kultura, bei der Stadtverwaltung oder bei der Buchhandlung Rau für maximal drei Tage möglich. Die Karten müssen an der Vorverkaufsstelle abgeholt werden, wo diese bestellt wurden. Nach drei Tagen werden Reservierungen automatisch gelöscht. Außerdem werden aufgrund der Umstellung und der damit verbundenen Kosten die Eintrittspreise für Kultura-Veranstaltungen moderat erhöht. Konkret bedeutet dies eine Erhöhung von einem Euro pro Karte. Die Abopreise werden entsprechend angepasst.

Das Kultura-Team freut sich, seinen Kunden mit dem Verkauf über Reservix ein zeitgemäßes System anbieten zu können. www.kultura-oehringen.de

## Gemeinsam packen wir es an

Landesgartenschau war Schwerpunktthema bei der städtischen Personalversammlung

Die Landesgartenschau 2016 (LAGA) wirft ihre Blüten voraus! Bei der aktuellen Personalversammlung machte der Personalrat der Stadt das kommende Grünprojekt zum zentralen Thema. Die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Verwaltung sowie der städtischen Einrichtungen erhielten in der Kultura Informationen über den aktuellen Stand der LAGA-Planungen. Michael Walter von der städtischen Stabsstelle und Martin Richter, Ge-

schäftsführer der landesweiten Förderungsgesellschaft, erläuterten in ihren Präsentationen den Zweck, die Ziele sowie die großen Chancen, die mit der Landesgartenschau Baden-Württemberg 2016 verbunden sind. In der

Pause bildeten alle städtischen Mitarbeiter vor der Kultura eine symbolische Blume und hielten mehr als 170 Blüten in die Höhe – mit dem gemeinsamen Ziel: „Öhringen wird auch in Zukunft weiter aufblühen!“

## Wartburg-College Choir USA

Gastgeber für Sänger gesucht

Am Sonntag, 8. Mai, um 20 Uhr, setzt der berühmte Chor aus Waverly, USA, seine Tradition fort, auf seiner Europa-Tournee ein Konzert in der Öhringer Stiftskirche zu geben. Wenn Sie bereit sind, ein oder zwei amerikanische Gäste für zwei Nächte (7. bis 9. Mai) bei sich aufzunehmen, wenden Sie sich für nähere Informationen an die Vhs-Ge-

schäftsstelle (Tel. 07941/91870). Als kleine Anerkennung erhalten die Gastfamilien zwei Freikarten zum Konzert.

Bereits zum 10. Mal präsentiert auf Einladung der Volkshochschule und der Evangelischen Kirchengemeinde der international renommierte Chor ein abwechslungsreiches Programm.



Auf dem Weg zur Landesgartenschau Baden-Württemberg 2016: Die städtischen Mitarbeiter haben bereits mit den Vorbereitungen für die nachhaltige Grünentwicklung der Stadt begonnen. Viel Arbeit wartet auf das Team um OB Thilo Michler. Von den Ergebnissen werden auch die kommenden Generationen profitieren.